

RS Vwgh 1994/5/31 91/14/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1994

Index

L24002 Gemeindebedienstete Kärnten
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §67 Abs6;
GdBedG Krnt 1958 §62 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes beziehen einen Ruhegehalt. Wenn der Pensionsfonds als Hilfsorgan der Gemeinde auftritt, ist die Bezahlung des Ruhegehaltes der Gemeinde zuzurechnen. Derartige Ruhebezüge stellen somit laufende Bezüge des Arbeitnehmers aus demselben Dienstverhältnis dar, das im konkreten Fall auch zur Auszahlung der Treueprämie führte und stehen daher deren Besteuerung nach § 67 Abs 6 EStG 1972 entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140059.X03

Im RIS seit

27.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at